



Vermeidung von Tierleid und Wildschäden!

Entwurf eines neuen Fütterungskonzeptes für

Rot-, Dam- und Muffelwild in Rheinland-Pfalz

Stand: 9. Mai 2014

Die Jäger tragen ihren Teil der Verantwortung für ein Gleichgewicht in der Natur. Unter anderem werden die Wildbestandszahlen durch die Jagd der Lebensraumkapazität angepasst, auch um Wildschäden so gering wie möglich zu halten. Wenn Tiere dennoch in die Lage geraten, Hunger zu leiden, muss der Mensch unabhängig von seinen Zielen im Wildmanagement den leidenden Individuen helfen und sofort handeln.

Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. fordert deshalb eine praktikable Fütterungsverordnung, die Tierleid vermeidet und zugleich vor Wildschäden schützt. Mit dieser Forderung nimmt die rheinland-pfälzische Jägerschaft ihre Verantwortung für den Erhalt der heimischen Fauna wahr. Wir appellieren an die Landesregierung, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine sinnvolle, fach-, tier- und artenschutzgerechte Fütterung im Winter für wiederkäuendes Wild ermöglicht.

Wir fordern:

- **Die Fütterungserlaubnis mit Heu ab 1. Dezember und mit Grassilage ab 1. Januar. Die Erlaubnis endet am 1. April, es sei denn, besondere Witterungsextreme verlängern die Winterzeit. Dieser Zeitkorridor und die Futtermittel werden in einer Rechtsverordnung festgelegt.**
- **Die konkrete Planung der Fütterungen (genaue Zeitenfestlegung innerhalb des Korridors, Ort, Anzahl, Dauer) führen die Hochwildhegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts für Ihr Gebiet eigenständig durch.**
- **In den örtlich festgelegten Fütterungszeiten der Hegegemeinschaft ist die Umsetzung der örtlichen Konzeption für alle Reviere gleichermaßen Verpflichtung.**
- **Die Umsetzung der Fütterungskonzeption schließt eine gleichzeitige Jagdruhe auf alle Wildarten mit ein.**

Begründung:

Heu und Grassilage sind lediglich Erhaltungsfuttermittel. Sie haben eine geringe Lockwirkung und werden nur bei wirklicher Nahrungsknappheit aufgenommen. Ihr geringer Energie- und Eiweißgehalt bei gleichzeitig hohem Rohfaser- bzw. Wasseranteil verhindert Schältschäden weitgehend. Es ist auch bei bereits geringer winterlicher Beeinträchtigung ein Fütterungsbeginn zu erwägen, damit sich die Tiere an die dezentralen Fütterungseinrichtungen rechtzeitig gewöhnen können. Ein zu später



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ e. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

plötzlicher Beginn der Fütterung wie etwa im bisherigen Notzeitgenehmigungsverfahren wirkt sich auf die Nahrungsphysiologie des Wildes negativ aus und kann zu zusätzlichen Verdauungsstörungen und Wildschadensdruck führen. Ist durch milde Winter ausreichend natürliche Äsung verfügbar, werden diese Futtermittel gar nicht oder nur in geringem Maße angenommen. Sie sind so nicht in der Lage, auf die Höhe der Population oder deren Vermehrungsrate einzuwirken.

Ein zu frühes, vor allem abruptes Einstellen der Fütterung zum Ausgang des Winters steigert die Waldwildschadensgefahr. Das vorgelegte Fütterungskonzept bewirkt auch eine Abnahme der deutlich zunehmenden Schäden von Rotwild im Winterraps.

Ein ausgewogenes, abgestimmtes Fütterungskonzept der Hegegemeinschaften unter Beteiligung der Grundeigentümer kann örtlich flexibel im Rahmenkorridor die Anzahl und Orte der Fütterungen festlegen als auch die Zeiten verändern. Auch ist denkbar, dass in Hegegemeinschaften ganz auf Fütterungen verzichtet wird.

Eine Jagdruhe in den Gebieten, in denen gefüttert wird, ist selbstverständlich einzuhalten. Die Fütterungsregelung darf nicht an etwaige Abschussplanerfüllungen gekoppelt werden, da die Hegegemeinschaften unterschiedliche Zielabweichungsverfahren verfolgen und Abschusspools vorhalten, die nichts mit dem Beginn einer tierschutzrelevanten Erhaltungsfütterung zu tun haben.

Weitergehende – wissenschaftlich hinterlegte – Fakten sind den nachfolgenden Ausführungen des Wildbiologen Dr. Michael Petrak zu entnehmen.